

*Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)*

Wenn Pflegekinder volljährig werden

Rechtsansprüche und Anregungen
zur Gestaltung der Praxis





Der **paten** erscheint vier Mal im Jahr im 32. Jahrgang und ist die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind, herausgegeben von PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW. Das Jahresabonnement kostet 17,- bzw. 19,- Euro inkl. MwSt. und Versand und ist für Mitglieder im Jahresbeitrag enthalten.

Zu beziehen über:

*PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V., Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf,
Fax: 0211 1799 6381, info@pan-ev.de, www.pan-ev.de*

Impressum

Erscheinungsjahr: 2015

Herausgeber:

Landesverband für Kinder in

Adoptiv- und Pflegefamilien

in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)

Moortwiete 5, 25551 Lohbarbek

Telefon: 04826-370031,

Fax: 04826-370045

Mail: info@kiap-sh.de, www.kiap-sh.de

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Redaktion:

Birgit Nabert, Christoph Malter

Design: ars et visus®

www.ars-et-visus.com

in Kooperation mit PAN

Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

Walzwerkstraße 14

40599 Düsseldorf-Reisholz

Telefon: 0211-1799-6380

Fax: 0211-1799-6381

E-Mail: info@pan-ev.de

Internet: www.pan-ev.de

*Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)*

Wenn Pflegekinder volljährig werden

**Rechtsansprüche und Anregungen
zur Gestaltung der Praxis**

Inhalt

Übergänge gestalten - Pflegekindschaft an der Schnittstelle zwischen SGB VIII, SGB XII, BaföG, Ausbildungsgeld und SGB II	5
Rechtsanspruch volljähriger „Pflegekinder“ nach § 41 SGB VIII – Rechtsgutachten	11
Rechtsansprüche für volljährig werdende Pflegekinder	25
Broschüren zum Thema Pflegekind	39

Christoph Malter

**Pflegekindschaft zwischen
Elternrecht und Kindeswohl**

*Ein Beitrag zu den Entwicklungsmöglichkeiten
traumatisierter und verwahrloster Kinder*



Christoph Malter

**Pflegekindschaft zwischen
Elternrecht und Kindeswohl**

2012, 223 Seiten

In der vorliegenden Monographie geht der Sozialpädagoge Christoph Malter der Frage nach, wie sich Pflegekinder, die vor der Inpflegung längeren Episoden der Vernachlässigung, Misshandlung oder des Missbrauchs ausgesetzt waren, langfristig entwickeln können. Er kann auf 30 Jahre der Pflegekinderarbeit im Therapeutischen Programm für Pflegekinder (TPP) der Berliner Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP) zurückblicken. Es werden Ergebnisse aus der empirischen Längsschnittuntersuchung im TPP, Schlussfolgerungen daraus für die Theorie und Praxis des Pflegekinderwesens und die kinderschutzpolitischen Forderungen zusammengefasst.

Zu beziehen zum Preis von 29,50 EUR über:

*PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.,
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf,*

Fax: 0211 1799 6381, info@pan-ev.de, www.pan-ev.de

Übergänge gestalten - Pflegekindschaft an der Schnittstelle zwischen SGB VIII, SGB XII, BaföG, Ausbildungsgeld und SGB II

von Christoph Malter, Birgit Nabert und Ursula Wiese

Der von vielen Jugendämtern ausgeübte Druck auf Jugendliche und junge Erwachsene in Pflegefamilien und das Drängen zu einer oft (vorzeitigen) Beendigung der Familienpflege gefährdet in nicht wenigen Fällen einen gelingenden Übergang für junge Menschen in das sowieso recht komplizierte Erwachsenenleben. Wir werben an dieser Stelle dafür, sich einzusetzen, der Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen nicht vorschnell zuzustimmen und wenn nötig sich mit juristischen Mitteln zur Wehr zu setzen. Die nachfolgend veröffentlichten Beiträge von Manfred Busch und Gerhard Fieseler sowie Peter Hoffmann sind hochaktuell, wenn auch nicht ganz neu und zeigen, welche Rechtsansprüche für Jugendliche bestehen, wie diese artikuliert und ggf. auch durchgesetzt werden können. Die gesetzlichen Vorgaben im SGB VIII zeigen auf ein breites Spektrum von Möglichkeiten der Hilfestellung, das bedauerlicherweise aus Unwissenheit und Sparzwang immer wieder nicht ausgeschöpft wird. Nur wer seine Rechte in diesen Fällen kennt, ist in der Lage, diese gegenüber Behörden einzufordern und ggf. gegen rücksichtslose Mitarbeiter/innen durchzusetzen. Leider erleben wir oft, dass junge Menschen auf der Strecke bleiben, wenn niemand (mehr) da ist, der engagiert für sie eintritt. Auch umgekehrt, wie Pflegeeltern mit langem Atem Hilfen erfolgreich verlangt haben sowie gute Übergänge gestaltet und Wege für ihre (Pflege)Kinder und jungen Erwachsenen finden und ebnen konnten.

Weil diese Probleme nicht rein juristischer Natur sind, wollen wir mit dieser Broschüre Betroffenen eine Argumentationshilfe an die Hand geben und gleichzeitig eine Diskussion darüber eröffnen, wie der Übergang bis zur Verselbständigung gestaltet werden kann und Impulse setzen. Wir werben auch für einen partnerschaftlichen sowie im Alltag Orientierung und Halt gebenden Umgang mit den jungen Erwachsenen (Pflegekinder). Unsere Antworten sind nicht endgültig, denn neben den formalen Schwierigkeiten entsteht während dieser Zeit in vielen Familien eine Dynamik, die ebenfalls verstanden werden will und nach einem angemessenen, zwischenmenschlichen Umgang

sucht. Die Pubertät ist die Zeit der Ich-Entwicklung und Ablösung, die durchaus auch sehr konflikthaft innerhalb der Pflegefamilie verlaufen kann. Der Einfluss der Peergroup (Gleichaltrige) gewinnt an Bedeutung und dissoziale oder riskante Verhaltensweisen belasten oftmals diesen Lebensabschnitt. Die besonderen Problemlagen vorzeitig und widerstandslos zum Anlass für eine Beendigung der Jugendhilfe zu nehmen, wird aber der Gesamtentwicklung der jungen Menschen in den seltensten Fällen gerecht.

Gelingt die Verselbständigung mit einer eigenen Haushaltsführung zufriedenstellend, mit einer begleiteten und passenden Anschlussmaßnahme oder mit flankierenden Hilfen, der Aufnahme in einer betreuten Wohngemeinschaft oder eine Ablösung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Jugendliche mit Behinderungen in einem gänzlich beschützten Umfeld, inklusiv mit Assistenzen o.ä. mehr, dann sind die nachfolgenden Überlegungen nur noch von untergeordneter Bedeutung und lediglich eine Anregung dafür, den richtigen Zeitpunkt für die Ablösung zu finden, der niemals bürokratisch starr festgelegt werden sollte, sondern auf die berechtigten Interessen und Bedürfnislagen der jungen Menschen Rücksicht nehmen und darauf eingehen muss.

Warum vorrangig SGB VIII (Jugendhilfe)?

Lebt ein Jugendlicher seit längerer Zeit und dauerhaft in Familienpflege (Jugendamtmaßnahme), so ist eine Fortführung der Familienpflege über das 18te Lebensjahr hinaus mindestens so lange die wahrscheinlich richtige Hilfe, wie der Jugendliche das wünscht, wenn er eine Ausbildung noch nicht beendet hat oder die Schule noch besucht und nicht selbständig wohnen kann. Da der junge Mensch Antragsteller und Leistungsberechtigter zugleich ist, geht es nicht ohne seine Zustimmung und Antragstellung. Auch die Zustimmung der Pflegeeltern wird benötigt, denn auch diese können jederzeit die Beendigung der Familienpflege erklären. Pflegeeltern können ihre jungen Erwachsenen mit einer Vollmacht gegenüber Behörden vertreten. Das macht immer dann Sinn, wenn der junge Mensch sich gar nicht mit der Bürokratie auseinandersetzen will, es ihm nicht zumutbar ist oder er es einfach nicht kann und wenn er den Pflegeeltern diesbezüglich hinreichend vertraut und/oder ein betreuungsgerichtlicher Eingriff nicht notwendig werden soll, also meist, wenn es um eher vorübergehende, zu erwartende Hilfen bei der Erledigung von Behördenangelegenheiten geht. Das ist meistens gegeben. Manchmal werden darüber hinaus betreuungsgerichtliche Hilfen nötig. Das Jugendamt hat das Recht und die Pflicht, die Hilfeplanung fortzuschreiben. Nach weiteren Gründen für eine Fortsetzung der Hilfe zu fragen oder diese an Hilfeplanvereinbarungen zu koppeln, verbietet sich bis zum 21. Lebensjahr grundsätzlich vom Gesetzestext her. Damit soll nicht gesagt werden, dass es nicht sinnvolle Beendigungsgründe vor dem 21. oder 18. Lebensjahr immer wieder geben könnte oder andere Maßnahmen sinnvoll werden: es ist einfach

übergriffig und unredlich, gegen den erklärten Wunsch der Fortführung Beendigungsgründe vor dem 21. Lebensjahr im Hilfeplanverfahren anzuführen oder in den Gesprächen zu forcieren, was wir bedauerlicherweise oft erleben. Natürlich sollten (realistisch erreichbare) Ziele vereinbart werden, aber die Jugendhilfe ist desgleichen den weniger kooperativen Jugendlichen zur Hilfe verpflichtet. Auch über das 21. Lebensjahr hinaus und grundsätzlich ist eine Fortführung der Hilfe möglich und geboten, wenn Gründe dafür genannt werden können und vorliegen; bspw. die Behinderung eines jungen Menschen (FASD, eine Körperbehinderung o.ä.), eine nicht beendete Ausbildung, ein geplantes Studium, der Freiwilligendienst und vieles andere mehr sprechen sehr dafür. All dies wird inhaltlich gekoppelt an die noch zu erwartende positive Einflussnahme auf die „Persönlichkeitsentwicklung“ – ein ‚erzieherischer Bedarf‘ ist bei Volljährigen nicht mehr vorgesehen und keine Bedingung, die an die Hilfe geknüpft werden könnte. Regelmäßig kann bis zum 25. Lebensjahr die Reifung der Persönlichkeit und eine noch fragile und störanfällige „Persönlichkeitsentwicklung“ angenommen werden. Weitere Gründe für die Jugendhilfe sind der Erwerb praktischer Fähigkeiten, bspw. Haushaltsführung oder den wirtschaftlichen Umgang mit Geld zu erlernen. Das geht in der Jugendhilfe – wenn die Pflegeeltern sich darauf einlassen wollen und können – meist schonender, passgenauer und mit weniger restriktiven (und oft dann destruktiven) Sanktionen, als bspw. nach den weniger individuell angepassten Vorgaben des SGB II (Hartz IV) oder SGB XII. Während der Jugendhilfe ist der Unterhalt des Jugendlichen über SGB VIII, § 39 mit der Pflegegeldzahlung gesichert. Der Unterhalt ist meist etwas höher als im SGB II oder SGB XII und mit weniger Darlegungspflichten verbunden, die oftmals besondere Schwierigkeiten bei Pflegekindern in sich bergen, bspw. die Auseinandersetzung mit der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern oder Gründen, weshalb eine volle Erwerbsfähigkeit (noch) nicht erreicht ist, die Ausbildung noch nicht beendet, die Haushaltsführung noch unbeständig sei o.ä. mehr. Während einer Ausbildung können sich junge Menschen in der Regel auch nicht ohne weiteres der Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit widmen, ohne die Ausbildungsziele aus den Augen zu verlieren. Viele Pflegekinder sind nicht so belastbar, wenn die Auseinandersetzung mit der traumatisierend erlebten Vergangenheit den Alltag noch sehr (oder wieder) dominiert – ein Phänomen, das nicht selten in Stresssituationen (Prüfungen) oder bei Veränderungen im Alltag (z.B. Wohnortwechsel, unsichere Existenzgrundlagen) zum Tragen kommt.

Pflegekindschaft im SGB XII

Weil es an der Schnittstelle, ob ein Jugendamt oder ein Sozialamt für die Kosten einer Familienpflege zuständig ist, immer wieder zu Konflikten kommt, wenn Kinder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder Behinderung haben, hat der Gesetzgeber die Ansprüche von Menschen mit Behinderung im SGB XII gestärkt. Junge Menschen

mit Behinderung werden aus Gründen des Vorranges über die Sozialhilfe in Familienpflege gegeben. Jugendämter hatten sich in der Vergangenheit immer wieder dafür als unzuständig erklärt und Kinder mussten dann ohne wirkliche Not aus rein formalen Gründen in Heimerziehung. Es gibt viele gute und positive Beispiele, auf die hier nicht ausführlich eingegangen werden kann, wie diese noch junge Gesetzeslage konstruktiv im Interesse der Betroffenen genutzt wird und Familienpflegen ermöglicht werden, die Jugendämter oder freie Träger bei Kindern mit weitreichenden Behinderungen nicht schaffen konnten. Für Erwachsene mit einer Behinderung besteht über das SGB XII die Möglichkeit, das familiäre Zusammenleben über die Altersbegrenzung der Jugendhilfe (27. Lebensjahr) hinaus zu erhalten.

Die Kehrseite der Medaille ist aber, dass Jugendämter sich oft vorschnell völlig aus der Verantwortung stehlen wollen und verkennen, dass durchaus ergänzend Leistungen nach SGB VIII in Frage kommen können. Für junge Erwachsene entstehen neue Problemlagen, wenn die Beratung nicht hinreichend gesichert ist oder eingestellt wird. Immer wieder wird in der Praxis ein Übergang in die Eingliederungshilfe angestrebt, um Kosten zu verlagern oder Zuständigkeitskonflikte zwischen ‚abgebenden‘ und ‚aufnehmenden‘ Kommunen hin-und-her zu schieben. Dabei geht es langfristig für die Kommunen um viel Geld, für die Pflegekinder oder jungen Erwachsenen um nicht unerhebliche Nachteile.

Wurde ein Kind wegen ‚erzieherischen Bedarfs‘ über die Jugendhilfe zu Pflegeeltern vermittelt, so sollte Jugendhilfe die Maßnahme auch über das 18. und 21. Lebensjahr hinaus fortsetzen, wenn dies dem erklärten Willen oder den Interessen des Menschen mit Behinderung entspricht. Menschen mit Behinderung dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zum SGB VIII erhalten, wenn kongruente Maßnahmen – also völlig deckungsgleiche – nicht anderweitig gesichert werden können. Gründe für die Erwachsenenhilfe sind, dass noch Persönlichkeitsentwicklung stattfindet oder aber ein Erhalt der bereits erworbenen Fähigkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfen nach den §§ 53, 54 SGB XII. Ein reines ‚Abschieben‘ in das SGB XII mit Erreichen der Volljährigkeit und ausschließlich aus diesem Grund ist nicht Wille des Gesetzgebers und geht meist mit vielen administrativen Problemen einher und einer Reduzierung des Lebensunterhaltes auf das Niveau des SGB II (Grundsicherung). Der oft freundliche Hinweis von Jugendämtern, Hilfen nach SGB II zu beantragen, ist ein nicht verpflichtender, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach SGB VIII weiter vorliegen und bringt meist erhebliche Nachteile für die Betroffenen mit sich, wenn der Verweis dazu missbraucht wird, die Jugendhilfe vorzeitig zu beenden. Für Menschen mit Behinderung bestehen neben den Eingliederungshilfen (SGB XII) zusätzlich – auch während laufender SGB VIII-Hilfen – Ansprüche nach SGB III auf Arbeitsförderung.

Besonderheiten beim BAföG und Ausbildungsgeld

Ob Pflegekinder Schüler-BAföG erhalten oder nicht, ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Mit der Reform des SGB II wird jungen Menschen bis zum 25. Lebensjahr zugemutet, in der Regel bei ihren Eltern leben zu müssen, bzw. man verlangt – von Ausnahmen abgesehen – dass sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt sonst selbst zu sichern. Allein dies müsste dazu führen, dass auch Jugendhilfe sich verantwortlich für diese jungen Menschen in Pflegefamilien sieht. Schüler-BAföG wird gewährt, wenn der Wohnort des Schülers zu weit von der Schule entfernt ist. Gemeint sind aber in diesem Gesetz die leiblichen Eltern, so dass es häufig bei Pflegekindern zu Ablehnungen kommt und es auch keine einheitliche Verwaltungspraxis gibt. Wird BAföG bewilligt, so wird das Jugendamt meist einen Teil davon (nicht die ausbildungsbedingten Teile) mit der Jugendhilfeleistung verrechnen und das Pflegegeld (nach § 39 SGB VIII) reduzieren. Auch bei BAföG zur Aufnahme eines Studiums wird die Leistung mit dem Unterhalt aus der Jugendhilfe verrechnet. Die Unwägbarkeiten und (sich immer wieder verändernden) Gegebenheiten beim BAföG sind bei Pflegekindern in der Regel auch nicht das eigentliche Problem, wenn der junge Mensch weiter (oder überwiegend) bei den Pflegeeltern lebt. Es empfiehlt sich, im Hilfeplanverfahren nach SGB VIII den tatsächlichen Bedarf zum Lebensunterhalt feststellen zu lassen, der meist insgesamt höher ausfällt, als der BAföG Betrag. Für viele Pflegekinder ist es schwierig, ein Studium zu absolvieren. Wünschenswert ist dann nicht nur die Unterstützung der Pflegeeltern, sondern auch die des Jugendamtes. Das Gleiche gilt im Fall einer Ausbildung, wenn ein Ausbildungsgeld (SGB III) oder eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber gezahlt wird. Hier sind Freibeträge und Mehrbelastungen im Hilfeplan zu berücksichtigen und Jugendhilfe sollte federführend in der Leistungspflicht bleiben, wenn Ziele zu einer selbständigen Lebensführung nicht vorschnell aufgegeben werden sollen. Die Aufgabe an die Pflegeeltern ist, einerseits dem jungen Menschen mehr Verantwortung und mehr Geld – für bestimmte Zwecke – zu übergeben und dabei anzuleiten und zu helfen sowie langfristig, die Vermischung der ‚gemeinsamen Kassen‘ zu überwinden.

SGB II – auch Hartz IV muss man erst mal lernen!

Pflegeeltern möchten ihre Pflegekinder in ein eigenständiges Leben, unabhängig von Hartz IV-Leistungen führen. Diese Leistungen stehen am Ende, wenn dieses Ziel bei fortschreitendem Alter nicht erreicht wird. Leistungen der Grundsicherung sind gut, wenn sich herausstellt, dass ein junger Mensch (bspw. in Folge einer Behinderung) nicht (voll) arbeiten kann. SGB II tritt auch dann ein, wenn jemand arbeiten kann, aber nicht arbeitet, weil er keinen geeigneten Job findet oder wenn er kaum motiviert werden kann. Auch in diesem Gesetzbuch ist Förderung vorgesehen. Es wird aber Mitarbeit und Eigenverantwortung vorausgesetzt, insbesondere die Notlage abzustellen. Ist oder wird die

Jugendhilfe beendet, haben die jungen Menschen einen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II, wenn sie nicht durch Erwerbstätigkeit von dieser Hilfe unabhängig sind. SGB II sichert den Lebensunterhalt und die Wohnkosten. Die Jobcenter und Sozialcentren wirken hauptsächlich darauf hin, dass einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden muss, sofern dies realistisch erreichbar ist.

Zu besonderen Problemen kommt es bei Pflegekindern immer dann, wenn die jungen Erwachsenen noch bei den Pflegeeltern leben, aber keine anderen Leistungen (mehr) erhalten. Es gibt Sozialcentren, welche Pflegefamilien als Bedarfsgemeinschaft behandeln und vor unlösbare Alltagsprobleme stellen, bzw. den Pflegeeltern Unterhaltspflichten auferlegen. Etabliert haben sich Lösungen, ehemalige Pflegekinder als Untermieter über SGB II als eigene Bedarfsgemeinschaft zu subventionieren, wenn eine eigene Wohnung noch nicht geführt werden kann oder nicht zur Verfügung steht. Ist eine Verselbständigung mit eigener Wohnung bei vollzogener Beendigung der Jugendhilfe nicht erreicht, empfiehlt es sich meist einen Rechtsanwalt für Sozialrecht zu konsultieren, damit der notwendige Lebensunterhalt korrekt festgestellt, überprüft und berechnet werden kann, weil die Bescheide dieser Behörde immer noch vielfach fehlerhaft erlassen werden. Die jungen Menschen haben – ohne Einkommen – Anspruch auf einen Beratungsschein beim Amtsgericht und Prozesskostenhilfe, bzw. anwaltliche Vertretung. Fast überall gibt es Anwälte, die speziell mit dieser Materie vertraut sind.

Ein klares Votum

Wir sind überzeugt davon, dass immer dann, wenn Jugendhilfe zu früh beendet wird, die konfliktthafte Auseinandersetzung mit der Behörde Jugendamt aus zweierlei Gründen Sinn macht. Jugendhilfe kann einerseits Leistungen sichern und erbringen, die über die anderen Gesetzbücher gar nicht möglich sind. Letztendlich bewegt sich vieles um die Frage, mit wie viel oder wie wenig Geld Verselbständigung erreicht werden kann und welche Unterstützung Pflegeeltern weiter leisten wollen, können oder müssen, insbesondere auch dann, wenn junge Menschen niemals realistisch selbständig werden, was z.B. bei FASD häufig vorliegt. Andererseits erleben die jungen Erwachsenen die Ohnmacht gegenüber Behörden als weniger bedrohlich, wenn sie unterstützende Pflegeeltern an ihrer Seite wissen. Da es häufig strukturell um Kostenverschiebungen der Behörden untereinander geht, sollte bei allen Entscheidungen gesehen werden, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand meist keine echten Kostenersparnisse nach sich zieht und manch einen jungen Menschen unnötig und nachhaltig an den ‚Tropf der Sozialhilfe‘ bindet, wo Selbständigkeit erreicht werden kann.

Rechtsanspruch volljähriger „Pflegekinder“ nach § 41 SGB VIII – Rechtsgutachten

von Manfred Busch, Celle und Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fulda

Vorbemerkung: Das Gutachten der renommierten Juristen Manfred Busch und Gerhard Fieseler, Spezialisten für das Kinder- und Jugendhilferecht, ist nach mehr als 10 Jahren unverändert aktuell und ermutigt Pflegeeltern sowie ihre herangewachsenen Pflegekinder, sich gegen den immer noch anhaltenden Trend der Jugendämter, das Pflegeverhältnis nicht über das 18. Lebensjahr hinaus zu verlängern, auf juristischem Weg zu wehren. Anspruchsberechtigte für die Leistungen nach § 41 KJHG sind nicht mehr die Eltern, sondern die jungen Volljährigen selbst, die diesen Anspruch ggf. einklagen müssen. Besonders hervorzuheben ist, dass Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe nicht ist, dass sich der Anspruchsteller in Schul- oder Berufsausbildung befindet, sondern dass sie für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Entwicklung eigenverantwortlicher Lebensführung notwendig ist. Dies kann sogar dann gegeben sein, wenn die Ausbildung bereits beendet ist. Die Gutachter weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es üblich ist, dass junge Menschen über das 18. Lebensjahr hinaus im Elternhaus leben und von ihren Eltern gefördert und unterstützt werden. Im Hinblick auf die Vorgeschichte von Pflegekindern kann nicht angenommen werden, dass gerade diese nicht mehr auf die Unterstützung ihres Elternhauses angewiesen seien. Versuche der Jugendämter, die Pflegestellen zu beenden, indem eine zeitlich begrenzte Übergangshilfe angeboten wird, sind ebenfalls unzulässig, weil der junge Erwachsene an der Wahl der Hilfe zu beteiligen und seinen Wünschen zu entsprechen ist, sofern sie nicht unverhältnismäßige Mehrkosten bedeuten. (C.M.)

Wir bedanken uns bei PAN und den Autoren für diesen Sonderdruck, der vielleicht in dem einen oder anderen Fall ausschlaggebend Hilfen sichern kann und freuen uns über Rückmeldungen.

Kontakt über was-uns-auffiel@agsp.de

Broschüre abrufbar im Internet unter http://www.agsp.de/html/neue_beitrag.html

Einleitung

Die Hilfestellung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ist getragen von der Grundkonzeption und Grundstruktur des SGB VIII. Nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Hilfestellung nicht davon abhängig, dass es sich um die Fortführung einer Hilfe handelt, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen hat. In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe längstens bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

Während die Kinder- und Jugendhilfe generell im Rahmen ihres Einmischungsauftrages nach § 1 Abs. 3 SGB VIII die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben nach dem SGB VIII einzufordern hat, muss die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe in jedem Einzelfall von den in § 1 SGB VIII genannten Grundzielen fachlich bestimmt sein und nicht von der jeweiligen Haushaltslage. Dies aber ist ganz offensichtlich der Fall, wenn versucht wird, den Bedarf junger Menschen in einer Weise restriktiv zu handhaben, wie dies Anlass für dieses Gutachten ist. Außer Acht bleibt dabei auch, dass es heute weitgehend üblich ist, dass junge Menschen über das 18. Lebensjahr hinaus weiterhin im Elternhaus leben, und dass nicht ausgerechnet bei „Pflegekindern“ angenommen werden kann, dass sie im Regelfall in diesem Alter keine Unterstützung, also keiner Leistung nach dem SGB VIII bedürfen. Ohne jede, mit dem Verweis auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe (etwa § 72 BSHG)¹ verbundene, diskriminierende Zuschreibung mangelhafter Sozialisation im Haus der Pflegeeltern dürfen doch nicht die oft vor der Inpflegegabe ungünstigen Lebensbedingungen dieser jungen Menschen übersehen werden, die gerade bei ihnen erfordern können und erfordern werden, dass eine vorzeitige Beendigung von Jugendhilfeleistungen der Erreichung der gesetzlichen Ziele des § 1 SGB VIII und des § 41 SGB VIII entgegensteht. Dem ist das Gutachten verpflichtet, ohne dass es einer Berufung auf das beinahe allgemein (zu Unrecht) verneinte subjektiv-öffentliche Recht jedes jungen Menschen auf eine den Grundzielen der Jugendhilfe entsprechende Förderung bedarf (vgl. FIESELER in GK-SGB VIII, § 1 Rz 5 ff.).

¹ Seit 1. Januar 2005 SGB XII

I. Fragestellung

Das Gutachten befasst sich insbesondere mit den Fragen,

- Rechtsanspruch auf Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII;
- Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige;
- bedeutet Verselbständigung stets eigener Haushalt;
- unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt befugt ist, die Hilfe für junge Volljährige einzustellen;
- Rechtsmittel bei Einstellung der Hilfe.

II. Grundkonzeption und Grundstruktur des § 41 SGB VIII

§ 41 SGB VIII ist eine von der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII losgelöste eigenständige Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Hilfe zur eigenverantwortlichen Lebensführung².

Die Vollzeitpflege, als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII, kann als Hilfe nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII fortgeführt werden, wenn das „Pflegekind“ volljährig wird. Entgegen einem verbreiteten Missverständnis handelt es sich bei der Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII gerade nicht (mehr) um Hilfe zur Erziehung, sondern um einen andersgearteten, selbständigen Anspruch des jungen Volljährigen. Die Voraussetzungen sind andere, als die für die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Denn Hilfe gemäß § 41 SGB VIII ist – nach dem Wegfall elterlicher Verantwortung mit dem Eintritt der Volljährigkeit – gerade nicht (mehr) Hilfe zur Erziehung, auf die von Gesetzes wegen allein die Personensorgeberechtigten einen Anspruch haben. Daher ist die Weitergewährung der Volljährigenhilfe einschließlich des Pflegegeldes gerade nicht von einem irgendwie gearteten „Erziehungsbedarf“ abhängig. Indem § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Hilfe (wenigstens) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres „in der Regel“ vorsieht, müsste – wie stets bei Soll-Vorschriften – schon eine besondere „atypische“ Ausnahmesituation früh erreichter Verselbständigung des jungen Menschen vorliegen, dass Hilfe nicht über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus zu gewähren ist. Dies scheint die (hilfegewährende) Praxis zu verkennen bzw. verkennen zu wollen.

Eine Ablehnung oder Beendigung der jugendhilferechtlichen Volljährigenhilfe ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht

² ähnlich auch Spruchstelle Münster, Entscheidung v. 17.12.1999 – Nr. 193/96 = Kostenerstattungsrechtliche Entscheidungen der Schieds- und Verwaltungsgerichte (EuG) Bd. 55 (2001), S. 212 (214).

(länger) gegeben sind. Dass der Eintritt der Volljährigkeit – als juristisches Ereignis – als solcher die Voraussetzungen der Jugendhilfe nicht berührt, versteht sich gewissermaßen von selbst. Dies schon deshalb, weil die Vollendung des 18. Lebensjahres (der Geburtstag, an dem der junge Mensch 18 Jahre alt wird) an der individuellen Situation des jungen Menschen im Sinne des § 41 SGB VIII selbstverständlich nichts ändert. Die (bevorstehende) Volljährigkeit des „Pflegek Kindes“ kann nur Anlass für das Jugendamt sein, rechtzeitig zu prüfen, ob Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII und gegebenenfalls i.V.m. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII notwendig ist und daher dem „Pflegek Kind“ im Rahmen der Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII nahe gelegt wird, einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt zu stellen.

Anspruchsinhaber einschließlich der finanziellen Leistungen ist der/die junge Volljährige selbst³. Gegen seinen/ihren Willen ist eine Hilfestellung nicht möglich. Knüpft die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII nahtlos oder zumindest innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der bis dahin geleisteten Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII an, gilt § 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, dass der örtliche Träger, der bis zum Eintritt der Volljährigkeit zuständig war, auch für die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII zuständig ist⁴.

Voraussetzung der Gewährung der Hilfe nach § 41 SGB VIII sind weder

- eine begonnene Schul- oder Berufsausbildung, die mit Unterstützung der Jugendhilfe zu Ende gebracht werden soll, noch
- eine entsprechende Erfolgsprognose, dass in einem absehbaren Zeitraum das Ziel der eigenständigen Lebensführung erreicht werden könne.

Solche Maßstäbe stehen nicht in Einklang mit § 41 SGB VIII, denn die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII kommt stets in Betracht, „wenn und solange“ sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Volljährigen „notwendig ist“. Der engeren Auffassung des Deutschen Städtetages in seinen Empfehlungen und Hinweisen zu § 41 SGB VIII vom 20. Sept. 1995, dass eine Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII nicht gewährt werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erkennbar sei, dass die Hilfe

3 BVerwG, Urteil v. 12.9.1996 – 5 C 31.95 = FamRZ 1997, S. 814

4 BVerwG, Urteil v. 22.11.2001 – 5 C 42.01 = DÖV 2002, S. 341; FEVS Bd. 53 (2002), S. 193 (195); JAmt 2002, S. 30 (31); Jugendhilfe 2002, S. 157; ZfJ 2002, S. 227 (228 f.); ZFSH/SGB 2002, S.284 (285); OVG Münster, Urteil v. 14.9.2001 – 12 A 5134/99 = JAmt 2002, S. 257 (258); ZfJ 2002, S. 353; VerwG Minden, Urteil v. 8.12.1999 – 7 K 1534/98 = ZFSH/SGB 2000, S. 294; DIJuF-Rechtsgutachten v. 9.10.2000 – J 3.312 Rei = DAVorm 2000, Spalte 985 (986); DIV-Gutachten v. 19.7.1999 = DAVorm 2000, Spalte 115 (117)

nicht bis zum 21. Lebensjahr erfolgreich beendet werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht explizit widersprochen⁵.

Nach Wortlaut und Zweck der Hilfe nach § 41 SGB VIII muss bei Beendigung der Volljährigenhilfe zum 21. Lebensjahr des/der jungen Volljährigen weder der Prozess der Persönlichkeitsentwicklung abgeschlossen noch die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne jede Fremdhilfe vorhanden sein. Gegenteiliger Auffassung steht bereits § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII mit der Möglichkeit entgegen, die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus fortzusetzen. § 41 SGB VIII verlangt gerade nicht, dass die Volljährigenhilfe zur Heranbildung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit führt. Vielmehr besteht bereits dann ein Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII, wenn Fortschritte im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung erzielt werden können, selbst wenn nicht zu erwarten ist, dass der/die junge Volljährige diese Entwicklung in einem überschaubaren Zeitraum abschließen kann⁶.

Entsprechend § 9 Nr. 2 SGB VIII ist auch bei der Hilfe nach § 41 SGB VIII den unterschiedlichen Lebensentwürfen und -bedingungen der jungen Menschen Rechnung zu tragen⁷ und daher ist stets ausreichend, wenn durch die Volljährigenhilfe eine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung möglich ist unter Einbeziehung der individuellen Situation und dem Entwicklungsstand des/der jungen Volljährigen hin zu einer partiellen und sich entwickelnden eigenverantwortlichen Lebensführung. Von Gesetzes wegen sind als Ziele oder Bedingungen der Hilfestellung weder der eigene Haushalt noch stets schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen vorgeschrieben. Denn die Entwicklung der Persönlichkeit ist das Ziel jeder Jugendhilfemaßnahme, jedoch nicht in dem Sinne, dass eine Hilfe nur in Frage kommt, wenn eine eigenständige Lebensführung auch tatsächlich vollständig erreichbar ist. Dies wird auch durch § 41 Abs. 3 SGB VIII gestützt. Danach soll der/die junge Volljährige auch noch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Da § 41 SGB VIII nicht auf die Erfolgsaussicht der Hilfe abstellt, sondern nur auf die Notwendigkeit der Hilfe, ergibt sich daraus, dass die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn sie notwendig ist, praktisch immer zu gewähren ist⁸. Daher besteht auf die Gewährung der Volljährigenhilfe stets ein unmittelbarer Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, dass die Hilfe

5 BVerwG, Urteil v. 23.9.1999 – 5 C 26.98 = BVerwGE Bd. 109 (2000), S. 325; DÖV 2000, S. 734; DVBl. 2000, S. 1208; FEVS Bd. 51 (2000), S. 337; NJW 2000, S. 2688; ZfJ 2000, S. 191

6 OVG Münster, Urteil v. 4.4.1995 – 16 A 3115/94; VerwG Arnberg, Beschluss v. 10.09.1998 – 11 L 1535/98, S. 6.

7 HÄBEL, Abbau künstlicher Hürden (1998), S. 314

8 so auch Spruchstelle Stuttgart, Entscheidung v. 28.12.1998 – St 18/97 = Kostenerstattungs- rechtliche Entscheidungen der Schieds- und Verwaltungsgerichte (EuG) Bd. 54 (2000), S. 259 (263).

- für die Persönlichkeitsentwicklung und
- zur eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt wird und weil die Hilfe
- aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, gegeben sind. Der Rechtsanspruch besteht auch dann, wenn eine Ausbildung beendet wurde. Denn weshalb allein mit einer Beendigung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung beim jungen volljährigen „Pflegekind“ eine Persönlichkeitsentwicklung abgeschlossen sein soll, die das „Pflegekind“ ohne weiteres in die Lage versetzt, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, ist auch für die Rechtsprechung⁹ nicht nachvollziehbar. Da es bei der eigenständigen Lebensführung nicht auf einen eigenen Haushalt ankommt, ist insoweit auch nicht vorrangig ambulante Hilfe zu gewähren¹⁰.

Als „begrenzten Zeitraum“ lediglich ein halbes oder ein Jahr nach dem 21. Lebensjahr gelten zu lassen, ist weder vom Gesetzestext noch von der Intention des Gesetzgebers gedeckt. Auch setzt der „begründete Einzelfall“ lediglich voraus, dass bei Erreichen des 21. Lebensjahres die „individuelle Situation“, die die Hilfe erforderlich macht(e), noch gegeben ist¹¹. Eine absolute Grenze findet die Zuständigkeit der Jugendhilfe nur in der Vollendung des 27. Lebensjahres des „Pflegekindes“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII)¹².

III. Abgrenzung der Hilfen nach § 41 SGB VIII zu § 72 BSHG¹³

In der Zielsetzung, insbesondere der persönlichen Hilfe, Beratung und Betreuung decken sich vom Ansatz her die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII und § 72 BSHG¹⁴. Bundesgesetzgeberwille jedoch ist, dass für unter 21jährige junge Volljährige § 41 SGB VIII vorrangig ist¹⁵. Die mit § 41 SGB VIII geschaffene Verbesserung der Volljährigenhilfe im Vergleich zu § 6 Abs. 3 und § 75a JWG bedeutet eine Erweiterung des Adressatenkreises und hat rechtlich zur Folge, „dass junge Volljährige nicht mehr auf die Inanspruchnahme von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG¹⁶ angewiesen sind, was nach § 6 der dazu erlassenen Verordnung die

9 so etwa VerwG Minden, Urteil v. 10.12.1996, S. 12

10 so aber Amt für Jugend, Globalrichtlinie (2000), S. 3.

11 MROZYNSKI, Hilfe für junge Volljährige (1996), S. 163.

12 OVG Lüneburg, Beschluss v. 25.1.2000 – 4 L 2934/99 = FEVS Bd. 52 (2001), S. 7.

13 a.a.O.

14 a.a.O.

15 so auch explizit MÜNDER u.a. FK-SGB VIII (2003), § 41 Rz 13; unzutreffend insoweit Landesjugendämter, Empfehlungen (2002)

16 a.a.O.

Feststellung ‚erheblicher Verhaltensstörungen‘ voraussetzt und in der Praxis zu negativen Zuschreibungen führt“.

Lebte ein „Pflegekind“ ab seinem 10. Lebensjahr bis zu seinem 18. Lebensjahr in einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und bedarf es nahtlos über seiner Volljährigkeit hinaus der Hilfe, so darf¹⁷ der bisher zuständige Jugendhilfeträger das volljährige Pflegekind nicht auf Maßnahmen nach §§ 39/40 oder § 72 BSHG¹⁸ verweisen.

IV. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Volljährigenhilfe

§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und der Verweis auf § 35a SGB VIII in § 41 Abs. 2 SGB VIII machen deutlich, dass die vorrangige Zuständigkeit der Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch verletzte junge Menschen nicht mit der Volljährigkeit endet, sondern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortbesteht¹⁹.

Nach Bundesrecht konnten die Landesgesetzgeber landesrechtlich regeln, dass bei einer seelischen Behinderung oder wenn eine solche droht, die Sozialhilfe zuständig ist. In den meisten Bundesländern, so etwa: Niedersachsen (§ 17 AGKJG), ist geregelt, dass bei jungen Menschen, bei denen eine seelische Behinderung vorliegt oder die von einer solchen bedroht sind, Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind. Hier gilt der Vorrang der Jugendhilfe uneingeschränkt. Bei Mehrfachbehinderung kann Klärungsbedarf bestehen, ob Jugendhilfe zuständig ist. Dabei hat das Jugendamt seit dem in Kraft treten des SGB IX zum 01. Juli 2001 die Entscheidungs- und Klärungsprozesse so zu gestalten, dass sie allenfalls 6 bis 7 Wochen dauern.²⁰

Allerdings hat ein möglicher Nachrang der Jugendhilfe keine Auswirkung auf das Leistungsverhältnis zwischen dem jungen Volljährigen und dem bisher zuständigen örtlichen

17 BT-Drucks. 11/6748; BVerwG, Beschluss v. 25.8.1998 – 5 B 58.98 = FEVS Bd. 49 (1999), S. 99; zu den in der Literatur entwickelten Abgrenzungskriterien vgl. GERLACH, Noch einmal (1997), S.25 f.; zur Abgrenzung auch KÖPCKE-DUTTNER, Spannungsfeld (2001) und MROZYNSKI, Hilfen für junge Volljährige (1996), S.163 f.

18 auch nach der Zentralen Spruchstelle, Entscheidung v. 1.10.1998 – B 128/96 = Kostenerstattungsrechtliche Entscheidungen der Schieds- und Verwaltungsgerichte (EuG) Bd. 54 (2001), S. 158

19 neu §§ 53/54 SGB XII, a.a.O

20 VerwG Hannover, Urteil v. 29.4.1999 – 15 A 2924/98, S. 6; vgl. auch Zentrale Spruchstelle, Entscheidung v. 25.2.1999 – B 55/98 = EuG Bd. 54 (2000), S. 282 (286 f.); DIJuF-Rechtsgutachten v. 13.5.2002 – J 3.312 = JAm 2002, S. 400; MROZYNSKI, Hilfen für junge Volljährige (1996), S. 159 f. und S. 164 f.; MÜNDER in FK-SGB VIII (2003), § 41 Rz 14

Jugendamt, sondern erst für die Frage der Kostenerstattung zwischen dem Jugend- und Sozialhilfeträger²¹.

V. Ausgestaltung der Hilfe nach § 41 SGB VIII

Bei der Ausgestaltung der Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII kommt auch die Vollzeitpflege in Frage und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen der junge Volljährige tritt. Dabei soll die Hilfe in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII von Gesetzes wegen entweder eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Neben der Unterbringung in der Familie oder bei einer Pflegeperson Tag und Nacht ist ein weiteres Wesensmerkmal der Vollzeitpflege die konstanten Bezugspersonen in Form der Pflegeeltern bzw. der Pflegeperson²². In vielen Fällen ist die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII darauf angelegt, dass der junge Mensch dauerhafte Beziehungen zur „Pflegefamilie“ eingeht. Daher ist zu beachten: Wenn ein junger Mensch bereits einige Zeit bei einer Pflegeperson oder in einer Pflegefamilie lebt, ist allgemein anerkannt, dass dies Bezugsfeld durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt sein kann²³.

VI. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII als erweiterte Hilfe

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist als „erweiterte Hilfe“ durch Vorleistung zu gewähren²⁴. Daher ist es unzulässig, die Gewährung der Vollzeitpflege von einer Prüfung und Anerkenntnis des Eigenanteils/Kostenbeitrags abhängig zu machen. Vielmehr ist die Heranziehung zum Kostenbeitrag eine sekundäre Folge der Leistungsgewährung und keine Leistungsvoraussetzung. Mit der in § 92 Abs. 3 SGB VIII enthaltene „Garantiefunktion“ der Vor-Leistungspflicht des Jugendamtes unvereinbar ist, dass die Heranziehung zum Kostenbeitrag des/der jungen Volljährigen von der Wirtschaftlichen

21 dazu und überhaupt zur Bedeutung des SGB IX für die Jugendhilfe vgl. m.w.N. Aktuell BUSCH/FIESELER in FIESELER/SCHLEICHER/BUSCH. Gemeinschafts-Kommentar (Stand: April 2003), § 10 Rz 27-46

22 BVerwG, Urteil v. 23.9.1999 – 5 C 26.98 = FEVS 51 (2000), S. 337; zur Bindungswirkung einer Weiterleitung nach § 14 SGB IX innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei einen örtlich unzuständigen Jugendhilfeträger DIJuF-Rechtsgutachten v. 24.6.2002 – J 3.311 Rei = JAmt 2002, S. 299

23 SALGO in FIESELER/SCHLEICHER/BUSCH. Gemeinschafts-Kommentar (Stand: April 2003), § 33 Rz 30; SALGO, Vollzeitpflege (2001), S. 22; DIJuF-Rechtsgutachten v. 14.3.2002 – J 3.310 My, in: JAmt 2002, S. 118 (119); insgesamt zu den Grundlagen und der Ausgestaltung LANDESJUGENDAMT, Arbeitshilfe (1999)

24 dazu und m.w.N. eingehender SALGO in FIESELER/SCHLEICHER/BUSCH. Gemeinschafts-Kommentar (Stand: April 2003), § 33 Rz 8 ff.

Jugendhilfe formell oder tatsächlich den Vollzeitpflegepersonen zugeordnet wird. Weder haben die Pflegepersonen den Kostenbeitrag (mit oder ohne pauschalen Vorgaben) zu ermitteln noch darf der Kostenbeitrag von der Entgeltrechnung der Vollzeitpflege abgesetzt und vom Jugendamt einbehalten werden²⁵.

VII. Lebensunterhalt

Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII umfasst auch die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII²⁶. Sie sind integrativer Bestandteil der Hilfe zur eigenständigen Lebensführung. Wird Volljährigenhilfe durch Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des/der jungen Volljährigen durch das Jugendamt sicherzustellen. Dazu gehört auch ein Taschengeld als „angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse. Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII steht bei der Volljährigenhilfe dem/der jungen Volljährigen zu und ist im Rahmen der Hilfebewilligung nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII durch Bescheid festzustellen.

Das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII ist seiner Rechtsnatur nach Unterhalt (des jungen Volljährigen). Das Gesetz spricht selbst vom (notwendigen) Unterhalt. Ein Unterhalt, den aber nicht die Eltern, sondern – nach dem Gesetz ausdrücklich „in der Regel“ – der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leisten hat. Wie die Eltern bei nicht abgeschlossener Schulausbildung und nicht abgeschlossener Berufsausbildung über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus weiterhin Unterhalt schulden (§§ 1601 ff; § 1610 BGB), so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, im Rahmen der stationären Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII Unterhalt nach § 39 SGB VIII einschließlich einem angemessenen Taschengeld zur persönlichen (und freien) Verfügung des jungen Volljährigen und einmalige Beihilfen oder Zuschüsse als „notwendigen Unterhalt“ zu gewähren.

Die Unterhaltshöhe und die Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 SGB VIII richten sich nicht nach den Sätzen der Sozialhilfe. Denn Sozialhilfe und Jugendhilfe haben unterschiedliche Funktionen und müssen daher auch unterschiedlichen Maßstäben folgen²⁷. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist in der Jugendhilfe eine großzügigere Handhabung als im Sozialhilferecht gewollt. Die Aufzählung der Beihilfen in § 39 Abs. 3 SGB VIII ist – wie durch die Wortwahl „insbesondere“ verdeutlicht – nicht abschließend,

25 SALGO in FIESELER/SCHLEICHER/BUSCH. Gemeinschafts-Kommentar (Stand: April 2003), § 33 Rz 44

26 dazu ausführlicher BUSCH in FIESELER/SCHLEICHER/BUSCH. Gemeinschafts-Kommentar (Stand: April 2003), Rz 13a Vor § 90 und § 92 Rz 4 ff.

27 BVerwG, Urteil v. 15.12.1995 = FEVS Bd., S. ; VerwG Giessen, Urteil v. 18.7.2001 – 4 E 2340/98, S. 8.

sondern es handelt sich um einen offenen Katalog, der hinreichend Raum oberhalb der Sozialhilfe lässt. Daher ist dem Jugendhilfeträger auch nicht verwehrt, sich anteilig etwa an den Ausbaukosten zur Schaffung von notwendigem Wohnraum für den jungen Volljährigen in der Pflegefamilie zu beteiligen²⁸.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII ist der Unterhalt in Vollzeitpflege nach den Abs. 4 bis 6 des § 39 SGB VIII zu bemessen. Nach § 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sind bei den laufenden Leistungen wie Miete etc. die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sollen sie in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Die Pauschbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt. In einigen Bundesländern ist der Unterhalt bei Vollzeitpflege gesondert in einer landesrechtlichen Verordnung geregelt²⁹. Die Pauschalbeträge müssen aber nicht durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes festgesetzt werden. Es können auch Runderlasse oder ähnliche Verwaltungsvorschriften sein³⁰. Wurde der Unterhalt nach § 39 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht festgesetzt, richtet sich das Pflegegeld nach den tatsächlichen Unterhaltskosten einschließlich Taschengeld und zuzüglich der Kosten der Erziehung³¹.

Die Pflegeperson nach § 33 SGB VIII ist gegenüber dem volljährigen Pflegekind nicht unterhaltspflichtig. Denn nach § 1601 BGB sind nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, was bei einer Pflegeperson nach § 33 SGB VIII regelmäßig nicht der Fall sein wird.

VIII. Mitwirkung des jungen Volljährigen

Wenn ein(e) junge(r) Volljährige

- bei dem im Hilfeplan genannten Schulbesuch nicht erfolgreich ist oder
- die Ausbildung oder eine als Auflage gedeutete Therapie vorzeitig abbricht oder
- nur zögernd oder widerstrebend mitwirkt

28 VerwG Greifswald, Urteil v. 8.12.1999 – 5 A 2000/97 = NordÖR 2000, S. 207 (208); auch im Falle der landesbehördlichen Festsetzung kann sich der Unterhalt aufgrund der Besonderheit nach dem Einzelfall richten, vgl. FIESELER, in: GK-SGB VIII, § 39 Rz 3

29 Spruchstelle Stuttgart, v. 22.2.1999 – St 50/95 = Kostenerstattungsrechtliche Entscheidungen der Schieds- und Verwaltungsgerichte (EuG) Bd. 55 (2001), S. 331

30 so etwa für das Land Sachsen-Anhalt in der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfG-VO) v. 25. März 2002 = GVBl. LSA Nr. 19/2002, S. 206

31 OVG Lüneburg, Urteil v. 10.3.1999 – 4 L 2667/98 = FEVS Bd. 51 (2000), S. 80; Jugendhilfe 2000, S. 326

wird dies von der Praxis oftmals als Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I verstanden und dem öffentlichen Träger das Recht zugestanden, nach § 66 Abs. 1 SGB I die Volljährigenhilfe einzustellen.

Eine Entscheidung nach § 66 Abs. 1 SGB I setzt voraus, dass nach § 66 Abs. 3 SGB I vorab auf die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß hingewiesen wurde und derjenige, der eine Sozialleistung beantragt und erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I nicht nachkommt und dadurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird. Dabei geht es jedoch nicht um die Erfüllung von Auflagen, wie regelmäßig die Schule zu besuchen oder erfolgreich eine Lehre oder eine Therapie zu machen, sondern der Leistungsberechtigte hat lediglich alle Tatsachen anzugeben (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I), die für die Leistung erheblich und ihm selbst bekannt sind. Nach § 61 SGB I kann zwar vom Leistungsberechtigten auch das persönliche Erscheinen verlangt, jedoch nicht die Leistungsgewährung vom regelmäßigen Schulbesuch oder von einer Therapie abhängig gemacht werden.

Die Einstellung der Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII kann materiell-rechtlich nur dann gerechtfertigt sein, wenn die in § 41 SGB VIII genannten Voraussetzungen entfallen sind. Das Gesetz verlangt als Voraussetzung der Hilfestellung³² weder eine positive Entwicklungsprognose noch ein „Mindestmaß an Mitwirkungsbereitschaft“ durch die Teilnahme des jungen Volljährigen etwa am Schulunterricht oder an einer Therapie. Fehlt die „erfolgreiche“ oder „aktive Mitwirkung“ besagt dies nicht, dass damit zugleich die Voraussetzungen der Volljährigenhilfe nicht mehr gegeben seien. Rechtlich kann die Notwendigkeit der Fortsetzung einer Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII nicht an einer fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des/der jungen Volljährigen scheitern, denn die „Weckung“ der Mitwirkungsbereitschaft ist gerade eine der Aufgaben der Jugendhilfe³³. Demzufolge handelt es sich bei der Verweigerung des Jugendamtes, die Volljährigenhilfe wegen (angeblicher) fehlender Mitwirkungsbereitschaft zu gewähren, um eine mit dem Gesetz unvereinbare Verwechslung der Voraussetzungen mit den Zielen der Hilfe³⁴.

32 so aber weitverbreitete Meinung, vgl. etwa LANDESJUGENÄMTER, Empfehlungen (2002), Nr. 2.1.3

33 VerwG Giessen, Beschluss v. 20.6.2000 – 6 G 2077/00, S. 3

34 DIEDRICHS-MICHEL in FIESELER/SCHLEICHER/BUSCH . Gemeinschafts-Kommentar (Stand: April 2003), § 41 Rz 17; GERLACH, Rechtsprobleme (1995), S. 23; HÄBEL, Abbau künstlicher Hürden (1998), S. 314; MROZYNSKI, Hilfen für junge Volljährige (1996), S. 161

IX. Verfahrensrechtliche Aspekte

Grundsätzlich kann auch ohne förmlichen Antrag Volljährigenhilfe gewährt werden, da für die Gewährung von Hilfe im SGB VIII kein „Antrag“ vorgeschrieben ist³⁵. Notwendig ist bei der Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII lediglich eine Willenserklärung des bzw. der jungen Volljährigen, dass er bzw. sie mit der Hilfestellung einverstanden ist.

Die Gewährung der Volljährigenhilfe in Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durch das Jugendamt erfolgt genauso wie ihre Beendigung durch einen Verwaltungsakt, der an den/die junge Volljährige zu richten ist. Gegen die Ablehnung oder die Versagung der weiteren Hilfe ist der Widerspruch nach § 68 Abs. 1 VwGO zulässig.

Der/die junge Volljährige ist nach § 36 Abs. 1 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt vor einer Entscheidung über die Inanspruchnahme etwa einer Vollzeitpflege, aber auch vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang (einschließlich der Beendigung) der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen hinzuweisen. Auch ist der/die junge Volljährige bei der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) und seinen Wünschen ist zu entsprechen, wenn sie nicht unverhältnismäßige Mehrkosten bedeuten (§ 5 und § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII besteht die Pflicht, regelmäßig zu prüfen, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist. Dabei umfasst die Mitwirkungspflicht nach § 61 SGB I des jungen Volljährigen als Leistungsberechtigten im Rahmen des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII auch die Pflicht zur mündlichen Erörterung. Was die unverhältnismäßigen Mehrkosten betrifft, so ist zu beachten, dass ein Kostenvergleich nur zulässig ist, wenn die zu vergleichenden Hilfen gleich geeignet sind. Wünsche, Bedürfnisse und nicht mit „Besserwissen“ umzudefinierende Interessen des jungen Menschen können bedeuten, dass nur die teure, aber von ihm (allein) akzeptierte Leistung im Sinne des Gesetzes geeignet ist³⁶.

35 so auch eindrucksvoll HINRICHS (2003), S. 145-164; im Kern ebenso, aber einen Antrag für sinnvoll erachtend WIESNER u.a. (2000), § 41 Rz 24; sich für eine Antragstellung aussprechend DIEDRICHS-MICHEL in FIESELER/SCHLEICHER/BUSCH. Gemeinschafts-Kommentar (Stand: April 2003), § 41 Rz 26 ff.; einen Antrag für selbstverständlich haltend SCHELLHORN (2000), § 41 Rz 8; Antragserfordernis als Grundsatz bejahend BVerwG, Urteil v. 28.9.2000 – 5 C 29.99 = BVerwGE Bd. 112 (2002), S. 98; Jugendhilfe 2001, S. 157; NDV-RD 2001, S. 85; NVwZ-RR 2001, S. 763; ZfJ 2001, S. 310; ZFSH/SGB 2001, S. 558; zur Entscheidung kritisch siehe HINRICHS (2003), S. 146 ff. und derselbe in Evangelische Jugendhilfe 2002, S. 247-249

36 FIESELER in GK-SGB VIII, § 5 Rz 8

X. Zusammenfassende Ergebnisse

Als Ergebnis lässt sich nach alledem festhalten,

- junge volljährige „Pflegekinder“ haben grundsätzlich auch dann einen Rechtsanspruch, Volljährigenhilfe als Fortsetzungshilfe gewährt zu bekommen, wenn eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme weder begonnen wurde noch angestrebt wird;
- Verselbständigung kann, muss aber nicht ein eigener Haushalt bedeuten;
- keine Voraussetzung für die Gewährung der Volljährigenhilfe ist, dass bei Abschluss der Volljährigenhilfe der Prozess der Persönlichkeitsentwicklung abgeschlossen und die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne jede Fremdhilfe erreicht sein muss;
- ist Volljährigenhilfe als Fortsetzungshilfe zu gewähren, bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zum Eintritt der Volljährigkeit zuständig war (§ 86a Abs. 3 SGB VIII);
- Unterhalt einschließlich einem angemessenen Barbetrag zur freien Verfügung des/der jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 SGB VIII sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII sind Teil der Volljährigenhilfe nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII, auf den der/die junge Volljährige einen Rechtsanspruch hat;
- die Volljährigenhilfe endet nicht automatisch, sondern kann vom Jugendamt nur aufgehoben werden, wenn die in § 41 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und zuvor eine Beratung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII stattgefunden hat;
- vor jeder Änderung einschließlich der Beendigung der Hilfe hat das zuständige Jugendamt das volljährige „Pflegekinder“ nach der Maßgabe des § 36 Abs. 1 SGB VIII zu beraten;
- gegen eine Einstellung oder Aufhebung der Hilfe kann das volljährige „Pflegekinder“ Widerspruch einlegen.

Literaturverzeichnis

- AMT FÜR JUGEND Hamburg. Globalrichtlinie GR J 6/2000 vom 19.12.2000 „Hilfen für junge Volljährige“. Hamburg (2000)
- BARDENZ, Alexander . Zur Unterbringung „in einer anderen Familie“ gemäß §§ 33, 39 KJHG, in: Zeitschrift für das Familienrecht (FamRZ) 1997, S. 1523-1529
- FAMILIE FÜR KINDER gGmbH (Hrsg.). Update für das Pflegekinderwesen. Qualitätsanforderungen an erzieherische Hilfen im familiären Setting. Tagungsdokumentation. Sonderheft Pflegekinder. Berlin (Juli 2002)
- FIESELER, Gerhard/SCHLEICHER, Hans/BUSCH, Manfred (Hrsg.). Gemeinschafts-Kommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), Neuwied (Stand: April 2003)
- GERLACH, Florian. Aktuelle Rechtsprobleme der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung des § 41 – Eine Darstellung aus Sicht der anwaltlichen Praxis, in: AFET Mitgliederrundbrief 1995, Heft 3, S. 21-27
- GERLACH, Florian. Noch einmal: Hilfe für junge Volljährige, in: AFET Mitgliederrundbrief 1997, Heft 2, S. 23-26
- HÄBEL, Hannelore. Abbau der künstlichen Hürden des § 41 – Anmerkungen zum Beschluss des OVG Münster vom 20.2.1997 – 16 B 3118/96 -, in: Forum Erziehungshilfen 1998, S. 313-315
- HINRICHS, Knut. Selbstbeschaffung im Jugendhilferecht. Zur Aktualität fürsorglicher Grundsätze in der Jugendhilfe. Frankfurter Abhandlungen zum Sozialrecht Bd. 8. Frankfurt/M. (2003)
- KÖPCKE-DUTTLER, Arnold. Zum rechtssystematischen Spannungsfeld zwischen § 72 BSHG und § 41 SGB VIII, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 2001, S. 126-133
- KUNKEL, Peter-Christian (Hrsg.). Lehr- und Praxiskommentar LPK-SGB VIII, Baden-Baden (1998)
- LANDESJUGENDAMT Westfalen-Lippe. Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Münster (2., neubearbeitete Aufl. 1999)
- LANDESJUGENDÄMTER Westfalen-Lippe und Rheinland. Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII / § 72 BSHG. Münster (Mai 2002)
- MROZYNSKI, Peter. Hilfen für junge Volljährige, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1996, S. 159-166
- MROZYNSKI, Peter. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), München (3. Aufl. 1998)
- MÜNDER u.a.. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Weinheim (4. Aufl. 2003)
- SALGO, Ludwig. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Orientierungshilfe für die Hilfeplanung. Sonderdruck. PFAD (Hrsg.). Frankfurt/M. (2001)
- SHELLHORN, Walter (Hrsg.). SGB VIII Kommentar, Neuwied (2. Aufl. 2000)
- WIESNER, Reinhard (Hrsg.). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, München (2. Aufl. 2000)

Rechtsansprüche für volljährig werdende Pflegekinder

von Rechtsanwalt Peter Hoffmann

A. Problematik

Die Gesetzeslage gem. § 41 SGB VIII ist eindeutig: Die Hilfe für junge Volljährige soll, wenn sie notwendig ist, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus. Anspruchsinhaber ist der junge Volljährige. Er soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beratend unterstützt werden.

I. Aktuelle Kommentierung

Aus der Kommentierung des Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2009 ergeben sich außerordentlich deutliche Hinweise über die gegenwärtige Handhabung:

»Die Praxis ist gegenwärtig ganz offensichtlich dadurch gekennzeichnet, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe versuchen, sich ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber jungen Volljährigen zu entziehen bzw. junge Volljährige in die Sozialhilfe abzuschieben. Ist die Altersgrenze von 18 Jahren erreicht, scheinen junge Volljährige vielerorts nur noch aus Anlass eines Strafverfahrens mit ambulanten Jugendhilfeleistungen rechnen zu können. ... Werden überhaupt Hilfen nach § 41 erbracht, so sind diese vielfach von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum, meist auf sechs Monate, befristet. Verantwortlich dafür ist in erster Linie die finanziell angespannte Situation der Kommunen, dies kann jedoch die zum Teil rechtswidrige Praxis nicht rechtfertigen.... Vor diesem Gesamthintergrund ist die gegenwärtig anzutreffende Praxis bei nicht wenigen Jugendhilfeträger schlicht skandalös... bei der Anwendung des § 41 und insbesondere bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe hat der Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 Grundlage der fachlichen Entscheidung zu sein. Was die zurückhaltende Bewilligung der Fortsetzung von Hilfen nach § 33 über das 18. Lebensjahr hinaus angeht, so muss Berücksichtigung finden, dass es heute weitgehend üblich ist, dass junge Menschen über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus noch für einige Zeit im Elternhaus leben, und dass

nicht gerade bei Pflegekindern angenommen werden kann, dass sie im Regelfalle in diesem Alter keine Unterstützung und damit keine Leistungen nach dem SGB VIII mehr benötigen.» (a.a.O. § 41 Rn 24)

Die Kommentierung empfiehlt das aussichtsreiche Vorgehen im Wege der Klage bei den Verwaltungsgerichten, falls die Anträge zurückgewiesen werden (a.a.O. Rn 25).

II. Aktuelles Fallbeispiel aus der Praxis des Verfassers

Der Antrag nach § 41 SGB VIII wurde durch den jungen Menschen im Juli 2012 gestellt und sofort mit Bescheid vom Jugendamt abgelehnt. Im August wurde die Klage beim Verwaltungsgericht gegen den ablehnenden Bescheid eingereicht. Ende Oktober teilte das Verwaltungsgericht den Parteien seine Einschätzung mit, wonach dem jungen Menschen »Hilfe nach § 41 SGB VIII in Gestalt von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) zu gewähren« sei, denn es seien klägerseits »nach wie vor Entwicklungsdefizite vorhanden«. Mitte November erklärte das Jugendamt gegenüber dem Gericht, dass es der Klägerin »antragsgemäß Hilfe nach § 41 SGB VIII in Gestalt von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gewähren werde«.

Nicht immer verlaufen die Rechtsstreitigkeiten so reibungslos und schnell. Es kommt wesentlich auf die zutreffende Argumentation zur Begründung der Klagen an. Für das Verständnis ist zu unterscheiden

- zwischen der Zeit vor und nach dem Erreichen der Volljährigkeit,
- zwischen den unterschiedlichen Hilfearten,
- zwischen den Anspruchsinhabern und
- zwischen den Antragsberechtigten.

B. Die Situation vor Erreichen der Volljährigkeit

I. Anspruchsinhaber und Antragsberechtigung

1. Bei Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII

Für die Zeit vor dem Erreichen der Volljährigkeit ist bei Pflegekindern Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII zu gewähren, »wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für

seine Entwicklung geeignet und notwendig ist«. Der Anspruch richtet sich gegen das Jugendamt.

a) Anspruchsinhaber sind bei §§ 27, 33 SGB VIII die

- leiblichen Eltern, wenn und solange sie sorgeberechtigt sind, oder
- der - vom Gericht bestellte - Vormund (§ 1773 BGB) bei Ruhen (§ 1673 BGB) oder Entzug der elterlichen Sorge insgesamt bzw.
- der vom Gericht bestellte Pfleger (§ 1909 BGB), wenn bei einem Teilentzug der elterlichen Sorge diesem das Recht auf Anträge für öffentliche Hilfen übertragen worden ist. Diese machen ihren eigenen Anspruch gegenüber der Behörde oder dem Gericht für das Kind geltend.

b) Antragsberechtigt sind wie zuvor die

- sorgeberechtigten Eltern,
- Vormund und Pfleger, jedoch zusätzlich der
- Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 36 Abs. 1 SGB I)

2. Hilfe gem. §§ 27, 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)

Wenn »die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist«, ist die Hilfe gem. §§ 27, 35a SGB VIII zu gewähren.

a) Anspruchsinhaber ist bei §§ 27, 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) das Kind

Das Kind tritt insoweit als Antragsteller und Kläger auf und wird im Verwaltungsverfahren und Prozess gesetzlich vertreten durch seine sorgeberechtigten Eltern oder den Vormund/Pfleger.

Praxisproblem:

Diese Konstellation wird häufig von Jugendämtern übersehen: Der (ablehnende) Bescheid des Jugendamtes bezüglich eines Antrags gemäß § 35a SGB VIII wird fälschlicherweise an die Pflegeeltern adressiert und übersandt. Diese sind jedoch nicht Anspruchsinhaber, durch den ablehnenden Bescheid aber belastet. Das Kind ist Anspruchsinhaber, hat jedoch den Bescheid nicht zugestellt bekommen.

Lösung: Zwecks Fristwahrung treten sowohl Kind als auch Pflegeeltern als Kläger auf. Nach Korrektur durch das Jugendamt im Prozess kann eine sachdienliche Klageänderung vorgenommen und die Klage für die Pflegeeltern zurückgenommen werden.

- b) Antragsberechtigt sind die
- sorgeberechtigten Eltern, der
 - Vormund und Pfleger, jedoch zusätzlich der/die
 - Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 36 Abs. 1 SGB I)

Praxisproblem:

Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes können die sorgeberechtigten Eltern und der Vormund/Pfleger durch Erklärung gemäß § 36 Abs. 2 SGB I diese Antragsbefugnis des Kindes einschränken.

Dies kann einerseits notwendig sein, wenn z.B. im Rahmen von pubertätsbedingten Konflikten ein Kind ohne sachlichen Grund beim Jugendamt Anträge auf öffentliche Hilfen stellt.

Wenn andererseits sorgeberechtigte Eltern Neigung haben, notwendige Anträge auf öffentliche Hilfen durch eine solche Einschränkung zu boykottieren, müsste zu Gunsten des Kindes der Antrag an das Familiengericht gestellt werden, das den Sorgeberechtigten der Bestandteil der elterlichen Sorge »Anträge auf öffentliche Hilfen« entzogen wird.

II. Anspruchsinhalt

1. Der Inhalt des Anspruchs ergibt sich aus § 13 SGB VIII »Jugendsozialarbeit«.

Danach sollen »junge Menschen«, die »zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind«, Hilfe in allen Bereichen (schulische und berufliche Ausbildung, berufliche Beschäftigung, Wohnung, soziale Integration) durch sozialpädagogische Hilfen erhalten.

2. Umfang der Hilfe

Die Jugendsozialhilfe ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Finanzmittel für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Rahmen dieser und der nachfolgenden Vorschriften, die für junge Volljährige gelten, bereitzustellen (§ 1 SGB VIII). Dies umfasst sämtliche Ansprüche nach §§ 39, 40 SGB VIII (Unterhalt, Betreuungskosten, Barbetrag zur persönlichen Verfügung, also den gesamten zur Führung des Lebens notwendigen Bedarf, OVG Lüneburg vom 28.07.2009 - 4 PA 250/08).

C. Situation nach Eintritt der Volljährigkeit

1. Zuständigkeit des Jugendamts nach § 41 SGB VIII

Nach Eintritt der Volljährigkeit ist Hilfe gemäß §§ 41, 86 a SGB VIII durch das Jugendamt zu gewähren. Der Anspruch richtet sich unverändert gegen das Jugendamt. »Junger Mensch« ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist, § 7 SGB VIII.

Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich das Jugendamt für den Hilfebedarf von Kindern und ebenso jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuständig ist, und zwar für die gesamte notwendige sozialpädagogische Unterstützung, auf die der junge Mensch einen gesetzlichen Anspruch hat.

Durch den Eintritt der Volljährigkeit ergibt sich keine Änderung der Zuständigkeit des Jugendamts.

Es verbleibt bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts (BVerwG vom 18.05.2009 - 5 B 22/09), ebenso bei der bisherigen sachlichen Zuständigkeit; es werden also keine anderen Institutionen (Sozialbehörde, JobCenter) zuständig; jene sollen lediglich an der Abstimmung von Maßnahmen beteiligt werden, wie Bundesagentur für Arbeit, Ausbildungsträger etc..

Der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige kann und sollte schon vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

2. Zielrichtung des Anspruchs gem. § 41 SGB VIII

Der Anspruch aus § 41 SGB VIII ist nicht mehr auf »Hilfe zur Erziehung« gerichtet, sondern auf »Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung«. Es handelt sich bei diesem Anspruch nicht um eine Fortsetzung des vorangegangenen Anspruchs aus der Zeit der Minderjährigkeit; der Anspruch hängt auch nicht davon ab, ob in der Zeit der Minderjährigkeit Hilfe zur Erziehung gewährt wurde. Im Fall von § 35a SGB VIII können die Ansprüche auch mit den Ansprüchen nach § 41 SGB VIII kombiniert werden.

3. Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber ist der junge Volljährige, also nicht mehr die Eltern, Vormund oder Pfleger. Ab Volljährigkeit stellt er den Antrag selbst. Der junge Volljährige hat die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens mit der Geltendmachung der Ansprüche zu bevollmächtigen (so weit dies nicht in Einzelfällen bei Einrichtung einer Betreuung durch den Betreuer geschehen muss).

4. Anspruchsdauer

Der Anspruch wird »in der Regel« bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, soll jedoch in begründeten Einzelfällen darüber hinaus fortgesetzt werden (maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, §§ 13, 7 SGB VIII).

5. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch ist die Notwendigkeit der Hilfe, nicht hingegen irgendwelche Erfolgsaussichten oder Prognosen. Es soll lediglich »ein Fortschritt im Entwicklungsprozess des jungen Volljährigen zu erwarten sein« (BVerwG vom 23.09.1999 - 5 C 26.98). Der Anspruch besteht selbst dann, wenn nicht klar ist, in welchem Zeitraum der junge Volljährige diese Entwicklung abschließen kann. Wenn die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, besteht der Rechtsanspruch auch über die Beendigung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung hinaus. Bei dem Ziel »eigenständiger Lebensführung« kommt es nicht auf einen eigenen Haushalt des jungen Menschen an. Dies bedeutet, dass das Jugendamt die Gewährung der Hilfe nicht an den Auszug aus der Pflegefamilie und Bezug einer eigenen Wohnung oder Umzug in eine Wohngruppe knüpfen kann.

6. Rechtzeitige Prüfungspflicht und Beratungspflicht des Jugendamts

Das Jugendamt ist verpflichtet, im Hinblick auf die bevorstehende Volljährigkeit des Pflegekindes rechtzeitig zu prüfen, ob eine Hilfe nach § 41 SGB VIII notwendig ist. Es muss seiner Beratungspflicht nach § 36 Abs. 1 SGB VIII nachkommen und erforderlichenfalls auf die Stellung eines Antrages hinwirken (wobei die Gewährung der Leistung nicht von der Antragstellung abhängt). Bei ungeklärten Zuständigkeiten besteht auch die Pflicht des Jugendamtes zur Erbringung vorläufiger Leistungen. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten ist unschädlich und ändert an den Ansprüchen nichts.

7. Vollzeitpflege in der bisherigen Pflegefamilie als Hilfeart

Als Volljährigen-Hilfe kommt auch die Vollzeitpflege in der bisherigen Pflegefamilie in Betracht. Auch diese Hilfeart kann eine auf Dauer angelegte Lebensform gemäß § 33 SGB VIII sein. Ein bereits länger andauerndes Pflegeverhältnis steht unter dem Schutz des Art. 6 GG (Schutz der Familie) und muss somit nicht etwa nach Erreichen der Volljährigkeit aufgelöst werden. Das Jugendamt kann den Auszug des jungen Volljährigen aus der Pflegefamilie nicht zur Voraussetzung der Leistungen gem. § 41 SGB VIII erheben.

8. Umfang der Zahlungen

Der Umfang der Zahlungen richtet sich nach § 39 SGB VIII, wonach das Jugendamt den notwendigen Unterhalt schuldet, und zwar über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, einschließlich Taschengeld, einmalige Beihilfen oder Zuschüsse. Nicht maßgeblich sind hier die Sätze des Sozialhilferechts. Dies ist bedeutsam bei laufenden Leistungen wie Miete, wo die tatsächlichen Kosten zu übernehmen sind, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

D. Möglichkeiten der Antragstellung durch die Pflegeeltern

Sollten die Anträge im Interesse des Kindeswohls notwendig sein, jedoch durch den Sorgerechtsinhaber (sorgeberechtigten Eltern oder Amtsvormund/Amtspfleger) nicht gestellt werden, so ist es auf der Basis der den Pflegeeltern zustehenden Alltagsrechten aus § 1688 BGB nicht möglich, diese Anträge für die Kinder zu stellen. Die Pflegeeltern müssten sich diese Rechte zur Antragstellung gesondert übertragen lassen. Dies gilt für alle Anträge, die vor Volljährigkeit des jungen Menschen gestellt werden. Der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige kann und sollte schon vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden. Nach Volljährigkeit können die Pflegeeltern Anträge stellen, wenn der junge Mensch unter Betreuung gestellt wurde und die Pflegeeltern als Betreuer eingesetzt worden sind. In dieser Situation ergeben sich für die Pflegeeltern, die nicht Vormund oder Pfleger geworden sind, folgende Möglichkeiten:

I. Antrag gemäß § 1630 Abs. 3 BGB

Bei gutem Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern kann mit deren Zustimmung von den Pflegeeltern der Antrag bei dem Familiengericht gestellt werden, die Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern zu übertragen. Diese Übertragung bezieht sich regelmäßig auf einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, schulische Angelegenheiten, Vermögenssorge etc.). Für die Antragstellung kommt es auf die Übertragung des Rechts auf »Anträge auf öffentliche Hilfen« an. Das Familiengericht hat über den Antrag zu entscheiden.

II. Vorrang der Einzelvormundschaft bzw. Einzelpflegschaft vor der Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft, § 1791b BGB

Wenn ein Amtsvormund (für die gesamte elterliche Sorge) oder Amtspfleger (für Teilbereiche der elterlichen Sorge) eingesetzt worden ist, können die Pflegeeltern bei dem örtlich zuständigen Familiengericht beantragen, dass die Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft aufgehoben wird und ihnen die Einzelvormundschaft oder Einzelpflegschaft (für das Recht auf Antragstellung für öffentliche Hilfen) übertragen wird. Wenn diese Übertragung erfolgt ist, können Pflegeeltern die Anträge gemäß §§ 27, 33 SGB VIII oder § 35a SGB VIII oder § 41 SGB VIII bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes stellen.

E. Inhaltliche individuelle Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII

Zu den inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen und damit zu der erforderlichen Antragstellung und Begründung wird folgendes ausgeführt. Die Hilfe soll gewährt werden, wenn die Situation des jungen Menschen durch

- Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet ist.
- Mangelnde Kompetenzen zur Gestaltung einer eigenen verantwortlichen Lebensführung.
- Ergeben sich nicht nur aus individuellen Beeinträchtigungen, sondern auch aus sozialen Benachteiligungen.

Solche liegen vor, wenn die altersgemäß übliche individuelle Entwicklung oder gesellschaftliche Integration unzureichend bzw. unterdurchschnittlich gelungen ist. Dies ist etwa der Fall bei

- fehlenden oder nicht hinreichenden schulischen und beruflichen Ausbildungsgängen,
- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und
- Menschen mit schwierigen Beziehungen zur sozialen Umwelt.

Individuelle Beeinträchtigungen sind insbesondere psychische, physische oder sonstige Belastungen individueller Art (z.B. Abhängigkeiten, Behinderungen, häufige Delinquenz, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung). Neben psychischen Störungen und Erkrankungen können die Ursachen auch in nicht aufgearbeiteten Konflikten in Jugend und Kindheit, etwa in der Familie liegen.

Den dargestellten Aspekten ist zu entnehmen, welches die maßgeblichen vorzutragenden Gesichtspunkte sind. In jedem Fall handelt es sich um eine individuelle Betrachtungsweise, so dass es darauf ankommt, Einzelheiten ganz konkret zur Begründung vorzutragen. Dabei geht es um folgende Aspekte:

- alltagspraktische Angelegenheiten,
- sozial-emotionale Aspekte in Form der Fähigkeit, vertraute, zunehmend auf Gleichberechtigung aufbauende Beziehungen eingehen und halten zu können,
- die Fähigkeit zur Zielbildung und -verfolgung, d.h. sich erstrebenswerte und (mit Anstrengung) erreichbare Ziele zu setzen und sie unter Einsatz verfügbarer Ressourcen und Fähigkeiten über längere Zeiträume hinweg verfolgen zu können,
- die Kompetenz zur ökonomisch-beruflichen Existenzsicherung,
- Fähigkeiten, in kritischen Situationen verantwortliche Entscheidungen zu treffen, etwa im Hinblick auf den Respekt vor Strafrechtsnormen oder die Vermeidung von Gesundheitsrisiken für sich selbst und andere.

Das Rechtsgutachten von Busch und Fieseler macht deutlich, dass die Weitergewährung der Volljährigen-Hilfe einschließlich des Pflegegeldes gerade nicht von irgend einem »Erziehungsbedarf« abhängig ist. Sie verweisen darauf, dass schon eine besondere »atypischer Ausnahmesituation früh erreichter Verselbstständigung« des jungen Menschen vorliegen müsse, wenn Hilfe nicht über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus zu gewähren ist.

Voraussetzung für die Gewährung ist weder eine begonnene Schul- oder Berufsausbildung noch eine entsprechende Erfolgsprognose, dass in einem absehbaren Zeitraum das Ziel der eigenständigen Lebensführung erreicht werden könne. Das Verwaltungsgericht Arnberg hat unter dem 19.03.2012 11 K 3728/10 ausgeführt, dass § 41 SGB VIII bestimmt sei für solche jungen Menschen, die mit Erreichen der Volljährigkeit noch nicht die dieser formalen Grenze entsprechenden Autonomie, Selbstständigkeit und Persönlichkeit entwickelt haben, etwa weil die altersgemäß übliche individuelle Entwicklung oder gesellschaftliche Integration nicht gelungen ist. Gehöre ein solcher Volljähriger zu dieser Gruppe junger Menschen, die entwicklungsbedingt zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung nicht in der Lage sind, so setze ein Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII weiter voraus, dass die vorhandenen Entwicklungsdefizite gerade mit den speziellen Mitteln des Jugendhilferechts gemindert werden können. Es müsse zumindest möglich erscheinen, eine weitere Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer fortschreitenden Verselbstständigung innerhalb eines überschaubarem Zeitraums zu erreichen. Es muss also ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben sein.

F. Verfahren bei Ansprüchen auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII vor und nach Eintritt der Volljährigkeit

I. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch besteht, wenn »die seelische Gesundheit (des Jugendlichen) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist«.

Diese Voraussetzungen liegen bei vielen minderjährigen und volljährigen Pflegekindern vor, insbesondere bei Kindern mit traumatisierenden Erfahrungen, FASD etc.. Die Hilfe gem. § 35a SGB VIII knüpft nicht an Erfolgsaussichten an. Exemplarisch werden folgende Schädigungen genannt:

- Auffälligkeiten in den Verhaltensweisen; medikamentöse Behandlung wegen Aufmerksamkeitsstörung (Wiesner, SGB VIII, § 35 a Rn 78).
- Unfähigkeit, zwei Dinge parallel auszuführen. Unvollständig entwickeltes Zeitgefühl. Unfähigkeit, serielle Aufgabenstellungen geordnet umsetzen (Wiesner, SGB VIII, § 35 a Rn 74).
- Legasthenie und Dyskalkulie; Therapieversuche mit mäßigem Erfolg (Wiesner, SGB VIII, § 35 a Rn 71).

II. Zwei-Wochen-Frist für die Zuständigkeitsprüfung beim Jugendamt

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, hat der angegangene Rehabilitationsträger (Jugendamt) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages festzustellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 S.1 SGB IX. Diese Vorschrift über die Zuständigkeitsklärung gilt gleichermaßen für die sachliche und für die örtliche Zuständigkeit eines Leistungsträgers (vgl. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Handbuch SGB IX, 2. Auflage, 2009, S. 161). Innerhalb dieser Frist muss der Rehabilitationsträger feststellen, ob er für die beantragte oder benötigte Leistung zuständig ist (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), 3. Aufl., 2010, § 14 Rdn. 25). Trifft er dazu keine Feststellungen, ist er automatisch zuständig.

Mit der Regelung des § 14 SGB IX soll sichergestellt werden, dass Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den verschiedenen Rehabilitationsleistungsträgern nicht zu Lasten der Antragsteller gehen und die berechtigten Leistungen schnellstmöglich erbracht werden (vgl. Oestreicher, SGB II / SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe, 2009, vor § 53 SGB XII, Rdn. 6).

III. Zuständigkeit des Jugendamts als Konsequenz der Fristversäumung

1. § 14 SGB IX ist auch für Anträge auf Leistungen zur Teilhabe der Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 35a SGB VII) anwendbar (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14 Rdn. 2). »Klärt der zuerst angegangene Rehaträger innerhalb der Frist die Zuständigkeiten nicht und/oder leitet er den Antrag nicht weiter, so wird er für die Leistungsgewährung zuständig« (Wiesner, SGB VIII, 2011, Vor § 35a Rn. 15).

2. Leitet der angegangene Träger den Antrag nicht an einen anderen Träger weiter und trifft er auch keine Feststellung seiner eigenen Zuständigkeit, tritt eine gesetzliche Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers allein durch den Zeitablauf ein (vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht v. 30.06.2004 - 13 B 2727/04).

3. Die Zwei-Wochen-Frist ist demnach eine Ausschlussfrist, mit der Folge, dass auch ein offenkundig unzuständiger, zuerst angegangener Träger nach ihrem Ablauf den Rehabilitationsbedarf nach § 14 Abs. 2 SGB IX festzustellen hat.

4. Er hat dann alle Leistungen, für die sich aus den Leistungsgesetzen der in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger Leistungsansprüche ergeben, zu erbringen und ist hierfür im Außenverhältnis der zuständige Träger, auch soweit die zugrunde liegenden Leistungsansprüche aus Leistungsgesetzen außerhalb seines eigentlichen Zuständigkeitsbereichs folgen (vgl. BSG v. 26.06.2007 - B 1 KR 34/06 R).

5. Das Jugendamt muss demnach über den Antrag der Kläger abschließend nach dem materiell zutreffenden Recht entscheiden - auch wenn es sich um das Recht eines anderen Rehabilitationsträgers handelt, etwa das Recht nach SGB XII - und bei positiver Entscheidung die Leistung erbringen.

6. § 14 SGB IX ist insofern als verfahrensrechtliche Grundsatznorm eines neuen Zuständigkeitsklärungsverfahrens geschaffen worden, um den Nachteilen, die sich aus dem gegliederten Sozialleistungssystem für den Hilfebedürftigen ergeben können, wirksam

zu begegnen und insgesamt als abschließende Regelung für die Rehabilitationsträger zu verstehen, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung im SGB I und in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgeht und alle Fehler der Feststellung der Leistungszuständigkeit erfasst (vgl. Oestreicher, SGB II / SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe, 2009, Vor § 53 SGB XII, Rdn.7).

7. Eine negative Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfe ist durch die Regelung des § 14 SGB IX zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie setzt jedoch voraus, dass ein Leistungsanspruch gegen keinen Rehabilitationsträger besteht (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14 Rdn.35). Vorliegend besteht jedoch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII, was im Folgenden noch ausführlich dargestellt wird.

8. Zuständig für die Klärung des Rehabilitationsbedarfes ist das zuerst angegangene Jugendamt, auch insoweit es sich um die Gewährung von Leistungen nach den §§ 53 ff. SGB XII handelt.

9. Hat der Leistungsberechtigte die gleiche Leistung bei mehreren Rehabilitationsträgern beantragt, um das Verfahren zu beschleunigen oder weil die Zuständigkeiten unklar sind, ist der zeitlich zuerst angegangene Rehabilitationsträger verantwortlich (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK - SGB IX, 3. Aufl., 2010, § 14 Rdn. 12a).

IV. Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen

Ferner besagt § 14 SGB IX, dass der erstangegangene Träger, wenn er den Antrag nicht innerhalb der Frist an einen anderen Träger weitergeleitet hat, über den Antrag unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Antragseingang entscheiden muss. Eine Überschreitung der Entscheidungsfristen löst insofern eine Mitteilungspflicht aus. Eine Fristüberschreitung muss der antragstellenden Person immer mitgeteilt werden. Diese Mitteilung ist zu begründen. Aufgrund einer auf diese Weise zustandegekommene Zuständigkeit des Jugendamts »hat das Jugendamt unverzüglich den Rehabedarf festzustellen« (Wiesner, a.a.O., Rn. 16 mit Hinweis auf § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX).«

»Für die Dauer des Verfahrens vom Antragseingang bis zur Entscheidung sieht der Gesetzgeber eine Frist von drei Wochen (seit Antragseingang) vor. Ist für die Feststellung des Rehabedarfs ein Gutachten erforderlich, so ist dies nach Beauftragung des Gutachters

von diesem innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu treffen. (Wiesner, a.a.O.)«

V. Ansprüche gemäß § 53 SGB XII

Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Eine Behinderung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Abweichung einer körperlichen Funktion, einer geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand,
- die Abweichung dauert mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an,
- die Störung führt zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

G. Probleme der Abgrenzung der Ansprüche des SGB VIII von SGB XII

Die Frage nach der inhaltlichen Abgrenzung von Leistungen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII richtet sich nach den unterschiedlichen Anforderungen an die Behinderung.

I. Grundsätzlich: SGB VIII vorrangig vor SGB XII

Das Verhältnis von Jugend- und Sozialhilfe ist in § 10 Abs. 2 SGB VIII geregelt. Nach § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII sind grundsätzlich die Leistungen der Jugendhilfe den Leistungen der Sozialhilfe vorrangig.

II. Ausnahme bei körperlicher oder geistiger Behinderung:

SGB XII vorrangig vor SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig behindert sind, besagt § 10 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII, dass die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII denen nach SGB VIII vorgehen.

III. Bei gleichzeitig vorhandenen beiden Arten von Behinderungen

Wenn beide Arten von Behinderungen vorliegen, also einerseits seelische Behinderungen gemäß § 35a SGB VIII, und andererseits körperliche und geistige Behinderungen im Sinne von §§ 2, 53 SGB XII, so gilt folgendes: Das Bundesverwaltungsgericht geht zudem davon aus, dass nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 1 u. 2 SGB VIII bei gleichzeitigem Bestehen eines gleichartigen, kongruenten und deckungsgleichen Anspruches nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII der Sozialhilfeträger für die Maßnahmen der Eingliederungshilfe vorrangig gegenüber dem Jugendhilfeträger zuständig ist (vgl. Beschluss vom 10.08.2007 - BVerwGE 109, 325, 329).

Die Voraussetzungen des § 53 SGB XII sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Feststellung, ob einbezogen auf das jeweilige Alter regelwidriger Gesundheitszustand vorliegt, erfordert in aller Regel medizinische Fachkunde. Für einen Leistungsanspruch muss durch den Arzt oder Sachverständigen zusätzlich festgestellt werden, dass die Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate besteht. Dies hat im Wege einer Prognose zu erfolgen (vgl. Oestreicher, SGB II/SGB XII, 2009, § 53 Rdn. 8 f.).

Rechtsanwalt Peter Hoffmann

Straßenbahnring 13

20251 Hamburg

Tel.: +49 40 411 60 69-0


Fax : +49 40 411 60 69 99

Mobil: +49 172 450 33 45

p.hoffmann@rechtsanwalthoffmann.com

www.rechtsanwalthoffmann.com

Broschüren zum Thema Pflegekind



Basiswissen

PFLEGEKIND

Was ist ein Pflegekind?
Wie wird man Pflegeeltern?
Die Vermittlung des Kindes
Die Pflegerlaubnis
Die Formen der Familienpflege
Wie wird ein Kind ein Pflegekind?
u.a.m.

PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.


BASISWISSEN PFLEGEKIND

Die ca. 80-seitige Broschüre bietet einen guten Einstieg in allgemeine Fragen zur Pflegekindschaft und einen Überblick über vieles von dem, was uns in der Praxis immer wieder begegnet. Die Broschüre beinhaltet unter anderem Themen wie

- » Auswirkungen der Lebenserfahrungen des Kindes auf seine Entwicklung
- » Traumatische Erfahrungen
- » Kinder mit Alkoholschädigung (FASD)
- » Entwicklung und Verhalten des Kindes in der Pflegefamilie
- » Betreuung der Pflegefamilie

- » Wächteramt des Jugendamtes
- » Pflegekind und Herkunftsfamilie
- » Besuchskontakte
- » Die Alltagsorge der Pflegeeltern
- » Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie
- » Das familiengerichtliche Verfahren
- » Namensänderung
- » Finanzielles
- » Ansprechpartner

Zu beziehen zum Preis von 15,- EUR über PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V. Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf Fax: 0211 1799 6381 info@pan-ev.de, www.pan-ev.de



FASD

FÜR IMMER BEEINTRÄCHTIGT

Für immer beeinträchtigt

Falsche Abschlusshandlungen – „Leidplatz“ bis zur Absetzung von **Karin Hoff-Loden**

Entwicklungsfrage bei Pflege- und Adoptivkindern – Bedeutung der frühen Diagnose von **Monika Böker**

Aggressive und junge Erwachsene mit FASD: Alkohol-Spektrum-Störungen von **Inga Franzen**

Integrative Jugend- und Eingliederungshilfe am Beispiel des Kinderheimes **Sonnenhof von Ralf Becker**

Schwerbehindertensystem – ja oder nein?

Wissen und Kompetenzen von Pflegeeltern von **Marina Mohr**

Familienleben mit Kindern mit FASD von **Karin Laska** und weiteren Erfahrungsbereichen

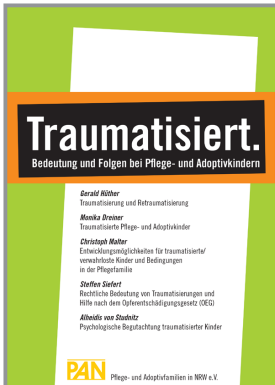
PAN Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V.

FASD. FÜR IMMER BEEINTRÄCHTIGT

Zunehmend wird zum Thema FASD geforscht und das Wissen um die besondere Problematik ist gewachsen.

Dieses Fachwissen hat noch nicht genügend Eingang in die soziale Praxis gefunden. Mit diesem Buch soll Fachkräften, Adoptiv- und Pflegefamilien Mut gemacht werden, sich mit dem Thema auseinander zu setzen und sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Zu beziehen zum Preis von 16,- EUR über: PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V. Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf Fax: 0211 1799 6381 info@pan-ev.de, www.pan-ev.de



Traumatisiert.

Bedeutung und Folgen bei Pflege- und Adoptivkindern

Sarah Wöhrer
Traumatisierung und Retraumatisierung

Monika Brömer
Traumatisierte Pflege- und Adoptivkinder

Christoph Mähler
Entwicklungsmöglichkeiten für traumatisierte/vom behandelnden Mütter und Betreuern in der Pflegefamilie

Steffen Schäfer
Rechtliche Bedeutung von Traumatisierungen und Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Alwin von Stauditz
Psychologische Begleitung traumatisierter Kinder

PAN Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V.

TRAUMATISIERT. BEDEUTUNG UND FOLGEN BEI PFLEGE- UND ADOPTIVKINDERN

Ein Kind ist traumatisiert. Es hat Misshandlung, Missbrauch und/oder Vernachlässigung erleben müssen.

Fragen, wie z.B.

- welche Bedeutung haben diese Auswirkungen der Gewalt für das Kind und welche Folgen sind dabei zu berücksichtigen,
- welche Hilfen benötigt das Kind,
- was müssen Adoptiv- und Pflegeeltern dazu wissen und wie können sie unterstützt werden, finden in diesem Buch aus der Praxis für die Praxis Beantwortung.

Zu beziehen zum Preis von 18,- EUR über: PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V. Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf Fax: 0211 1799 6381 info@pan-ev.de, www.pan-ev.de

